



T

## Deutschland

2

**Erinnerung: Branchentreff der Weinwirtschaft 2017**

**Weinernte 2017**

**Biozertifizierung von Online- und Versandhändlern**

**Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbe im Bereich des Weinbaus**

**Einwegpfand in Gastronomie**

**Katharina Staab ist neue Deutsche Weinkönigin**

H

## Brüssel

4

**Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Gemeinsame Marktorganisation)**

**EU-Ukraine: Freihandelsabkommen in Kraft getreten**

E

## EU-Länder

5

**Italien: Expandierender Bioanbau**

M

## Drittländer

6

**Schweiz: Sinkender Weinkonsum**

E

## Verschiedenes

6

**Gebühren für lebensmittelrechtliche Routinekontrollen rechtmäßig**

**"Black Friday": Händlern drohen Abmahnungen**

N

## Termine

7

**Geisenheimer Forum: „Kennzeichnung – Was muss in Zukunft auf das Etikett?“**

**Weinbaukongress**

Bundesverband der Deutschen  
Weinkellereien und des  
Weinfachhandels e. V.  
Peter Rotthaus  
bvww@trier.ihk.de  
Telefon: (0651) 9777-950  
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände  
Rheinland-Pfalz  
Albrecht Ehse  
ehses@trier.ihk.de  
Telefon: (0651) 9777-960  
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:  
Herzogenbuscher Str. 12  
54292 Trier  
Sekretariat: Mona Krawczyk  
krawczyk@trier.ihk.de  
Telefon: (0651) 9777-202  
Telefax: (0651) 9777-965

## Deutschland

### Erinnerung:

#### Branchentreff der Weinwirtschaft 2017: „Vermarktung – Verdrängung - Veränderung“

Wir möchten nochmals an den vom Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e.V. sowie der Industrie- und Handelskammer Trier veranstalteten „Branchentreff der Weinwirtschaft“ am Freitag, 17. November 2017, 10.00 Uhr, im Tagungszentrum der IHK Trier erinnern. Zum Jahresende wird dabei die Vermarktung von Wein und weinhaltigen Erzeugnissen unter dem Motto „Vermarktung – Verdrängung – Veränderung“ in den Mittelpunkt gestellt.

Sie sind herzlich eingeladen, wir bitten um eine Anmeldung in der Geschäftsstelle, die Teilnahme ist kostenlos. Sie können sich auch selbst anmelden unter:

[http://www.ihk-trier.de/p/Branchentreff\\_der\\_Weinwirtschaft\\_2017-9-18150.html](http://www.ihk-trier.de/p/Branchentreff_der_Weinwirtschaft_2017-9-18150.html)

### Weinernte 2017

Die Schätzungen zur deutschen Weinernte 2017 werden ständig (nach unten) angepasst. Wie das Deutsche Weininstitut (DWI) mitteilt, lagen die letzten Ertragsschätzungen der bundesweiten Weinmsternte bei rund 7,5 Millionen Hektolitern. Dies entspräche einem Minus von 18 Prozent gegenüber dem Vorjahr sowie dem zehnjährigen Mittel von neun Millionen Hektolitern. Die Ernteergebnisse unterliegen allerdings regional und einzelbetrieblich sehr großen Schwankungen, je nachdem, wie stark die Weinberge von den Aprilfrösten geschädigt wurden, die als Hauptgrund für die Mengeneinbußen anzusehen sind. Darüber hinaus haben vereinzelt Hagelunwetter sowie notwendige Traubenselektionen in den Weinbergen die Erträge reduziert. Extreme Witterungsverhältnisse haben in diesem Jahr auch in vielen Ländern Europas zum Teil zu erheblichen Ertragsverlusten geführt. Die EU-Kommission geht aktuell von einer europaweiten Weinmsterntemenge in Höhe von rund 146 Millionen Hektolitern aus. Dies wäre die kleinste europäische Weinmsternte seit dem Jahr 2000. Sie läge damit 23 Millionen Hektoliter (14 %) unter dem Vorjahresergebnis und 22 Millionen Hektoliter (13 %) unter dem fünfjährigen Mittel.

### Vorausschätzung der Weinmsternte 2017 in Deutschland

	Ø=2007- 2016		<i>vorläufig</i>	<i>2017 vorl.</i>	<i>2017 vorl.</i>
Anbaugebiet	10 Jahresmittel	2016	27.09.2017	%-VÄ Menge	%-VÄ Menge
	hl	hl	hl	ggü lgj. Mittel	ggü Vorjahr
Ahr	39.000	40.000	31.000	- 21	- 23
Mittelrhein	29.000	25.000	30.000	3	20
Mosel	795.000	706.000	600.000	- 25	- 15
Nahe	329.000	308.000	270.000	- 18	- 12
Rheinhessen	2.563.000	2.557.000	2.050.000	- 20	- 20

<b>Pfalz</b>	2.232.000	2.209.000	1.800.000	- 19	- 19
<b>Rheingau</b>	220.000	200.000	180.000	- 18	- 10
<b>Hess. Bergstraße</b>	30.000	31.000	25.000	- 17	- 19
<b>Franken</b>	445.000	471.000	490.000	10	4
<b>Württemberg</b>	1.065.000	1.145.000	850.000	- 20	- 26
<b>Baden</b>	1.237.000	1.293.000	1.050.000	- 15	- 19
<b>Saale-Unstrut</b>	44.000	54.000	58.000	32	7
<b>Sachsen</b>	21.000	29.000	27.000	29	- 7
<b>Deutschland</b>	<b>9.049.000</b>	<b>9.069.000</b>	<b>7.461.000</b>	- <b>18</b>	- <b>18</b>

dwv[www.prowein.com](http://www.prowein.com)**Düsseldorf, 18. bis 20. März 2018****Biozertifizierung von Online- und Versandhändlern**

Der Europäische Gerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 12.10.2017 zur Auslegung der Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 geäußert. Es ging um die Frage, ob ein Shop, der unter anderem auch Bio-Lebensmittel über seinen Online-Shop vermarktet, der Kontrollpflicht gem. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegt. Das vorlegende Gericht wollte vom Europäischen Gerichtshof wissen, „ob Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 dahingehend auszulegen ist, dass Erzeugnisse nur dann i. S. d. Bestimmung ‚direkt‘ an den Endverbraucher oder -nutzer verkauft werden, wenn der Verkauf unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmens oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt oder ob es genügt, wenn der Verkauf ohne Zwischenschaltung eines Dritten erfolgt“. Die direkte Abgabe von Bio-Lebensmitteln, beispielsweise über den stationären Einzelhandel, ist in Deutschland privilegiert und unterliegt grundsätzlich keiner Kontrollpflicht. Einer Ausweitung auf den Online- und Versandhandel erteilte der EuGH grundsätzlich eine Absage, indem er antwortet: „Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist dahingehend

auszulegen, dass Erzeugnisse nur dann i. S. d. Bestimmung ‚direkt‘ an den Endverbraucher oder -nutzer verkauft werden, wenn der Verkauf unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmens oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt“. Der Online- oder Versandhandel bediene sich für die Lagerung der Erzeugnisse – in der Regel nicht in geringen Mengen – und der Auslieferung zwischengeschalteter Dritter. Dies berge die Risiken der Umetikettierung, des Vertauschens und der Kontaminierung, die nicht generell als gering eingestuft werden könnten. ([www.kwg.eu](http://www.kwg.eu))

### **Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft vom Gewerbe im Bereich des Weinbaus**

Das Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht zu dem o.a. Thema übersandt. Dabei geht es zum einen um Abgrenzungsfragen im Bereich eines Hauptbetriebs bei der Erzeugung von Weintrauben und die sich daran anschließende Be- und Verarbeitung von eigenerzeugten Trauben als eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit sowie den Zukauf von fremderzeugten Trauben, Most, Traubensaft und Wein sowie deren weitere Be- oder Verarbeitung und die Veräußerung dieser fremden Erzeugnisse als gewerbliche Tätigkeit. Diese Abgrenzungsfragen werden dann auch im Bereich eines Nebenbetriebs bewertet. Diese Informationen stehen vollumfänglich ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern- Steuerarten - Einkommensteuer - <http://www.bundesfinanzministerium.de> - zur Ansicht und zum Abruf bereit.

### **Einwegpfand in Gastronomie**

Eine entsprechende Anfrage möchten wir nutzen, auf die Regelung beim Einwegpfand in der Gastronomie hinzuweisen. Eine solche Konstellation ist durchaus auch z.B. in einer Straußwirtschaft denkbar. So ist zu beachten, dass die Regelungen der Verpackungsverordnung für die Gastronomie nur greifen, wenn Getränke in so genannten Einwegverpackungen zur Außer-Haus-Nutzung (neudeutsch: take-away) an den Gast abgegeben werden. Dann ist der Gastronom verpflichtet, ein Pfandentgelt zu erheben und die leere Flasche, Dose etc. wieder zurückzunehmen und das Pfandentgelt zu erstatten. Ansonsten gelten Gaststätten als so genannte Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung, so dass sie gegenüber dem Getränkehändler verpflichtet sind, Pfand auf die Einwegverpackungen an ihn zu zahlen, und dieser ist im Gegenzug verpflichtet, dieses Pfand bei Rückgabe der Getränkebehältnisse wieder zu erstatten. Handelt es sich beispielsweise um einen Betrieb mit Selbstbedienung und einigen Sitzplätzen sowie Außer-Haus-Verkauf, muss der Betreiber in Eigenverantwortung zwischen den "Vor-Ort-Konsumenten" (pfandfrei) und den "Take-away-Kunden" (pfandpflichtig) unterscheiden. Ein entsprechendes Hinweisschild sollte er auf jeden Fall anbringen. Zu bedenken ist aber, dass der Betreiber an seinen Lieferanten Pfand zahlen musste. Nimmt der Kunde also eine Flasche mit, für die dieser kein Pfand gezahlt hat, trägt der Betreiber den Verlust!! Pfandfreie Einwegware abzugeben ist übrigens eine Ordnungswidrigkeit. Auch der Trick, ausländische (Pfandfreie) Ware zu verkaufen, ist rechtswidrig!

### **Katharina Staab ist neue Deutsche Weinkönigin**

Die 69. Deutsche Weinkönigin heißt Katharina Staab und kommt aus Oberhausen an der Nahe! Als Deutsche Weinprinzessinnen stehen ihr Charlotte Freiburger von der Hessischen Bergstraße und Laura Lahm aus Rheinhessen zur Seite. Die höchste deutsche Weinkrone geht damit nach vier Jahren wieder an die Nahe, dorthin hatte Nadine Poss sie 2013 zuletzt geholt. Weinprinzessin Charlotte Freiburger arbeitet als Winzerin im elterlichen Betrieb in Heppenheim, Weinprinzessin Laura Lahm aus Rheinhessen als Weinbautechnikerin.

## **Brüssel**

### **Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Gemeinsame Marktorganisation)**

Europäisches Parlament, Rat und EU-Kommission haben sich auf folgende Änderungen der VO (EU) Nr. 1308/2013 verständigt, die Auswirkungen auf den Weinsektor haben:

Wichtigster Punkt ist dabei aus unserer Sicht, dass die langjährige Forderung des Bundesverbandes nach einer Verlagerung der Zulassung der Anreicherungserhöhung auf die Mitgliedstaaten nunmehr vor der Umsetzung steht:

In Anhang VIII Abschnitt A der Verordnung zu den Anreicherungsgrenzen wird die Nr. 3 dieses Abschnitts geändert. Statt der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen eine Anhebung der festgelegten Anreicherungsspannen um 0,5 % beantragen können, wird festgelegt, dass diese Erhöhung der Anreicherungsgrenze um 0,5 % in Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen von den Mitgliedstaaten als Ausnahmeregelung für die betroffenen Regionen selbst festgesetzt werden kann. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Anhebungen der Kommission mitzuteilen.

Leider kommt diese Änderung aber für den diesjährigen Weinjahrgang zu spät.

Zudem wird es zu weiteren Änderungen kommen wie:

#### Artikel 64 Erteilung von Genehmigungen von Neuanpflanzungen:

In Absatz 2 wird eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten aufgenommen, für Anträge auf Genehmigung von Neuanpflanzungen eine Mindest- und/oder eine Höchstfläche festzulegen.

Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten eine oder mehrere der aufgelisteten Prioritätskriterien anwenden, können sie als weitere Bedingung festlegen, dass der Antragsteller eine natürliche Person sein muss, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre ist.

Gemäß Anhang VII Teil II „Kategorien von Weinbauerzeugnissen“ Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist bei der Begriffsdefinition Wein unter Buchst. c) 2. Spiegelstrich folgendes festgelegt:

Die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt darf für Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung, der ohne Anreicherung, mit Ausnahme der Anreicherung durch teilweise Konzentrierung gemäß Anhang VIII Teil I Punkt B Absatz 1 (bei Traubenmost teilweise Konzentrierung, einschließlich Umkehrosmose und bei Wein durch teilweise Konzentrierung durch Kälte) gewonnen wurde, 15 % vol überschreiten.

Es ist davon auszugehen, dass die noch ausstehenden offiziellen Zustimmungen (Europäisches Parlament und Rat) zeitnah erfolgen wird und die Verordnung dann in Kraft gesetzt werden kann. Die Änderungen der VO (EU) Nr. 1308/2013 werden voraussichtlich ab 1. Januar 2018 anwendbar sein.

### **EU – Ukraine: Freihandelsabkommen in Kraft getreten**

Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine ist am 01.09.2017 offiziell in Kraft getreten. Teil des Assoziierungsabkommens ist auch ein Freihandelsabkommen (DCFTA), das bereits seit dem 01.01.2016 vorläufig angewendet wird. Dieses ist nun voll in Kraft getreten. Nach Angaben der EU Kommission seien bereits erste Erfolge des Abkommens erkennbar. So hätten seit der vorläufigen Anwendung des DCFTA die ukrainischen Ausfuhren in die EU zugenommen und die EU habe ihre Position als wichtigster Handelspartner des Landes behaupten können.

[Zurück zu Themen](#)

## **EU-Länder**

### **Italien: Expandierender Bioanbau**

Die biologisch bearbeitete Rebfläche Italiens stieg im Jahr 2016 um 24 Prozent auf 101.290 Hektar. Sie macht somit 16 Prozent der Gesamtfläche aus. Rund 65.000 Hektar sind bereits zertifiziert, 37.000 befinden sich in Umstellung. Der umfangreichste Bioanbau des Landes befindet sich mit 39.000 Hektar auf Sizilien. Die Insel stellt allein 38 Prozent der biologisch bewirtschafteten Weinberge Italiens. Apulien liegt mit einem Anteil von 15 Prozent auf dem zweiten Platz, gefolgt von der Toskana (12%). In Kalabrien werden mit 4.200 Hektar 39,6 Prozent der regionalen Fläche biologisch bewirtschaftet, in Sizilien macht die regionale Quote 39,2 Prozent aus. Mit Ausnahme der Lombardei, wo mit 3.214 Hektar immerhin 14,1 Prozent des regionalen Weinbaus biologisch ausgerichtet sind, ist die Bioweinlandschaft im Norden schütter. Im Friaul wurden nur 4,2 Prozent, in Venetien 5,2, in der Doppelregion Trentino-Südtirol 6,8 und im Piemont 6,1 Prozent der regionalen Rebfläche auf bio umgestellt. Spanien bleibt mit 107.000 Hektar europaweit die Nummer Eins im Bioweinbau, in den letzten Jahren jedoch mit geringerem Wachstum. 2016 war die spanische Biorebfläche um 11 Prozent angestiegen.

[Zurück zu Themen](#)

## Drittländer

### Schweiz: Sinkender Weinkonsum

In der Schweiz wird immer weniger häufig Wein getrunken. Ein besonders starker Rückgang beim regelmäßigen Weinkonsum zeigt sich in der Deutschschweiz. Das geht aus einer Studie zum Schweizer Weinmarkt 2017 (Swiss Wine Promotion) hervor. Die Westschweizer und Tessiner trinken immer noch mehr Wein als die Deutschschweizer, in der gesamten Schweiz geht der Weinkonsum jedoch seit Jahren zurück. Auch der Anteil der Wein trinkenden Bevölkerung geht erstmals seit 1999 leicht zurück. Das ist vor allem auf die Deutschschweiz und das Tessin zurückzuführen, während in der Romandie keine Veränderung zu erkennen ist. Im Vergleich zur letzten Studie 2013 zeigen sich große Veränderungen bezüglich des regelmäßigen Weinkonsums. Gaben vor vier Jahren noch 39 Prozent der Deutschschweizer an, mindestens einmal pro Woche Wein zu trinken, sind es 2017 noch 27 Prozent. In der Romandie (39 %) und im Tessin (36 %) blieben die Anteile stabil. Ein Grund für den Rückgang des Weinkonsums dürfte auch die Konkurrenz durch Bier sein. So liegt bei den 18- bis 29-Jährigen Bier mit Wein gleichauf. Bei den älteren Personen bleibt Wein klar an der Spitze, aber auch dort verringert sich die Distanz zum Bier.

[Zurück zu Themen](#)

## Verschiedenes

### Gebühren für lebensmittelrechtliche Routinekontrollen rechtmäßig

In einem Urteil vom 27.09.2017 hat das OVG Lüneburg in insgesamt acht Verfahren entschieden, dass die Erhebung von Gebühren für lebensmittelrechtliche amtliche Regelkontrollen in Niedersachsen weitgehend rechtmäßig ist. Nach dem niedersächsischen Gebührenrecht richtet sich die Häufigkeit dieser Routinekontrollen nach einem Punktesystem, welches insbesondere Größe, Risikopotential und bisherige lebensmittelrechtliche Beanstandungen des betroffenen Unternehmens berücksichtigt. Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg dürfen Lebensmittelunternehmer grundsätzlich zu den Kosten für die Durchführung dieser Routinekontrollen herangezogen werden. Ein Lebensmittelunternehmer gebe mit dem Betrieb eines Lebensmittelunternehmens einen hinreichenden Anlass für die Durchführung dieser planmäßigen Routinekontrollen. Die Heranziehung zu diesen Kosten sei auch mit höherrangigem Unions-, Bundes- und Landesrecht vereinbar. Die Kosten umfassen nach dem Zeitaufwand bemessene, für kleine und mittlere Betriebe auf einen Höchstsatz begrenzte Gebühren für die Kontrolle, einen Zuschlag für An- und Abfahrten sowie Auslagen. Nicht rechtmäßig ist nach Ansicht des OVG lediglich eine Regelung zur Ermittlung des jeweils erforderlichen Zeitaufwandes bei den An- und Abfahrten zu mehreren Kostenschuldnern, die nach Auffassung des Gerichts nicht hinreichend bestimmt sei. ([www.kwg.eu](http://www.kwg.eu))

### „Black Friday“: Händlern drohen Abmahnungen

In Kürze steht der "Black Friday" an, der sich auch hierzulande als Schnäppchentag etabliert hat. Das Werben mit "Black Friday" ist jedoch riskant. Der Handelsverband HDE hat nun geraten, auf die Nutzung des Begriffs "unbedingt zu verzichten". Denn für die Internetplattform [www.blackfridaysale.de](http://www.blackfridaysale.de) wurde die Wortmarke "Black Friday" beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eintragen, um die alleinigen Nutzungsrechte für den deutschen Markt zu sichern. Blackfridaysale.de könnte damit Einzelhändler abmahnen und auf Unterlassung in Anspruch nehmen, wenn sie mit direktem Bezug auf "Black Friday" werben und nicht gegen Zahlung einer hohen Lizenzgebühr auf der Plattform registriert sind. Zwar ist fraglich, ob der Begriff markenrechtlich überhaupt schutzfähig ist, und mittlerweile wurden zahlreiche Anträge auf Markenlöschung gestellt, nach Auskunft des DPMA ist die Marke aber weiterhin eingetragen. Für Unternehmen, die trotz allem auf den Aktionstag hinweisen wollen, gibt es aber durchaus Spielraum. Denkbar wären modifizierte Begriffe, die die Marke nicht verletzen: "'Der Schwarze Tag', 'Friday Sales' etc... Zusätze wie 'BlackFriday bei' – gefolgt von dem jeweiligen Unternehmensnamen – könnten auch eine Lösung sein. Schließlich wäre auch die Verwendung im Text denkbar – à la "Unsere Schnäppchen zum Black Friday". Empfehlenswert wäre, vorbeugend eine Schutzschrift zu verfassen – mit sämtlichen Gründen, die gegen eine Markenverletzung sprechen –, und diesen beim "Zentralen Schutzschriftenregister" zu hinterlegen. Geht bei einem Richter ein Antrag auf Einstweilige Verfügung ein, wird er diesen vorbeugenden Verteidigungsschriftsatz berücksichtigen.

[Zurück zu Themen](#)

## Termine

### Geisenheimer Forum: „Kennzeichnung – Was muss in Zukunft auf das Etikett?“

Diese spannende Frage steht im Mittelpunkt des Geisenheimer Forums am 22. November 2017 in Geisenheim. Inhaltlich wird es dabei vorrangig um die Fragen einer möglichen zukünftigen Angabe von Nährwertangaben und Zutatenverzeichnis gehen. Sie finden das Programm unter: [www.hs-geisenheim.de/fileadmin/Dateien\\_Hochschule\\_Geisenheim/Presse/Downloads\\_PDF/Programm\\_Geisenheimer\\_Forum\\_Kennzeichnung.pdf](http://www.hs-geisenheim.de/fileadmin/Dateien_Hochschule_Geisenheim/Presse/Downloads_PDF/Programm_Geisenheimer_Forum_Kennzeichnung.pdf)

### Weinbaukongress

Der Deutschen Weinbauverbandes e.V. (DWV) steckt schon in den Planungen für seinen 63. Weinbaukongress vom 4. bis 6. November **2018**. Wesentliches Ziel des Kongresses ist es, den internationalen Informationsaustausch zwischen Wissenschaft, Praxis und Maschinenindustrie zu organisieren. Dies wird durch die neue Namensgebung „63. Internationaler DWV-Kongress“ unterstrichen. Das Kongressprogramm wird gemeinsam mit Wissenschaftlern und Beratern aus allen deutschen Lehr- und Forschungsanstalten, die der DWV in einen Wissenschaftlichen Beirat berufen hat, entworfen. Leitthema des Kongresses wird „WEINBAU 4.0“ sein.

Die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung während des Produktionsprozesses und in der Vermarktung sollen mit internationalen Experten aus Wissenschaft und Praxis erörtert werden. Ein ergänzender Schwerpunkt wird angesichts der Folgen des Klimawandels für den Weinbau das Risikomanagement sein. Weitere Tagungen werden sich mit „Wein, Tourismus und Architektur“, „Ökologischer Weinbau“ und „Weinmarketing“ beschäftigen.

### Spruch des Monats:

**„Der schönste Wein, davon ich weiß, läßt sich den roten heißen,  
und einen schönsten weiß ich noch, den nennt man nur den weißen;  
der eine hilft, der andre frommt, wer nur zur rechten Muße kommt,  
sich beider zu befleißigen.“**

(Wilhelm Wackernagel (1806-1869),  
dt. Philologe, Kunst- und Kulturhistoriker,  
aus dem Lied: „Kranzwirtschaft“)

<b>2 0 1 7</b>
<b>14. &amp; 15.11.17:</b> Trier, HACCP/IFS-Schulungen
<b>14. – 16.11.17:</b> Shanghai, ProWine China
<b>17.11.17:</b> Trier, Branchentreff von Bundesverband & IHK
<b>22.11.17:</b> Geisenheim, Geisenheimer Forum „Kennzeichnung“
<b>28. – 30.11.17:</b> Montpellier, SITEVI
<b>30.11.17:</b> Trier: IHK-Seminar „Weinversand innerhalb der EU“
<b>31.12.17:</b> Ende des deutschen Branntweinmonopols
<b>2 0 1 8</b>
<b>12.02.18:</b> Rosenmontag
<b>14. – 17.02.18:</b> Nürnberg, BioFach
<b>05. – 06.03.18:</b> New York, Vinexpo USA
<b>09. – 13.03.18:</b> Hamburg, Internorga
<b>18. – 20.03.18:</b> Düsseldorf, ProWein
<b>01. – 02.04.18:</b> Ostern
<b>09. – 12.04.18:</b> Bordeaux, Vinexpo
<b>15. – 18.04.18:</b> Verona, Vinitaly
<b>24. – 27.04.18:</b> Singapur, ProWine Asia
<b>05. – 06.05.18:</b> Offenburg, Badische Weinmesse
<b>10.05.18:</b> Christi Himmelfahrt

<b>20. – 21.05.18:</b> Pfingsten
<b>31.05.18:</b> Fronleichnam
<b>07.06.18:</b> Oppenheim, DWI Exportforum
<b>08. – 10.06.18:</b> Trier, Mitgliederversammlung des LV Bay. Weinkellereien
<b>04. – 06.11.18:</b> Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA & 63. Weinbaukongress
<b>13. – 15.11.18:</b> Nürnberg, Brau Beviale
<b>13. – 15.11.18:</b> Shanghai, ProWine China
<b>2 0 1 9</b>
<b>17. – 19.03.19:</b> Düsseldorf, ProWein
<b>29.03.19:</b> Austritt Großbritanniens aus der EU („Brexit“)
<b>01. - 04.04.19:</b> Bordeaux, Vinexpo
<b>07. – 10.04.19:</b> Verona, Vinitaly
<b>21. – 22.04.19:</b> Ostern
<b>04. – 05.05.19:</b> Offenburg, Badische Weinmesse
<b>07. – 10.05.10:</b> Hongkong, ProWine Asia
<b>2 0 2 0</b>
<b>30.03 – 02.04.20:</b> Bordeaux, Vinexpo
<b>05. – 08.04.20:</b> Verona, Vinitaly



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.